



Die Übersendung geschieht  
zum Zwecke der Zustellung!

18. FEB. 2006

**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

Verkündet am: 10. Februar 2006  
Krieger  
Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Az.: 15a K 1093/03.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß und andere, Kopstadtplatz 2,  
45127 Essen,  
Gz.: AY-90/03 KR roß,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, Referat Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,  
Gz.: 2812156-246,

Beklagte,

weiter beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenbur-  
ger Straße 29, 90513 Zimndorf,

wegen Asylrechts

hat die 15a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der mündli-  
chen Verhandlung

vom 10. Februar 2006

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Oeynhausen  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. Februar 2003 zu der Feststellung verpflichtet, dass der Abschiebung der Klägerin in die Demokratische Republik Kongo ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG entgegensteht.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens, für das ~~Gerichtskosten~~ nicht erhoben werden, hat die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Die nach eigenen Angaben am 8. Juni 1975 in Kinshasa / Zaire (heute: Demokratische Republik Kongo - DRK -) geborene Klägerin ist ebenfalls nach eigenen Angaben kongolesische Staatsangehörige.

Sie verließ Kinshasa nach eigenen Angaben am 4. Dezember 2002 mit einem Boot nach Brazzaville (Republik Kongo), flog von dort am 19. Dezember 2002 mit einer ihr unbekanntem Fluggesellschaft in den Benin und reiste von dort am 14. Januar 2003

mit einem Auto in Begleitung eines Schleppers, der alles organisiert habe, nach Nigeria, von wo aus sie am selben Tag in die Bundesrepublik Deutschland weiterflog, wo sie am 15. Januar 2003 auf einem ihr angeblich unbekanntem Flughafen ankam. Der Schlepper habe alle Reiseunterlagen bei sich gehabt und auch behalten.

Am 20. Januar 2003 beantragte die Klägerin in Köln – nur im Besitz einer Geburtsurkunde, die sie bei der Asylantragstellung abgegeben haben will -, als Asylberechtigte anerkannt zu werden.

Im Rahmen der auf Lingala geführten Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 23. Januar 2003 in Düsseldorf erklärte die Klägerin im Wesentlichen:

Sie habe sechs Grundschulklassen besucht und danach als Brotverkäuferin gearbeitet. Sie sei seit August 2000 verheiratet und habe zuletzt in Kinshasa gelebt. Ihren Ehemann habe sie zuletzt am 1. Dezember 2002 gesehen. Er habe als Soldat im Range eines Kapitäns im Marmorpalast von Kabila gedient. Ihr Schwager, mit dem sie in einem Haus gelebt habe, sei am 4. Dezember 2002 von Soldaten totgeschlagen worden, warum wisse sie nicht genau, vielleicht wegen ihres Ehemannes, der habe getötet werden sollen, weil Geheimdokumente, für die er verantwortlich gewesen sei, verschwunden waren; politisch aktiv sei sie nicht gewesen. Sie habe keine eigenen Probleme in der DRK gehabt, sei vielmehr wegen derjenigen ihres Ehemannes ausgereist. Man habe über sie ihren Ehemann bekommen wollen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 21. Februar 2003, der Klägerin am 26. Februar 2003 zugestellt, den Asylantrag als unbegründet ab (Ziff. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AufenthG (Ziff. 2) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AufenthG (Ziff. 3) nicht vorliegen und drohte der Klägerin unter Setzung einer Ausreisefrist von einem Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo bzw. in einen anderen Staat, in den die Klägerin einreisen darf oder der zur Rückübernahme verpflichtet ist, an (Ziff.4). Asyl sei bereits deshalb zu versagen, weil die Klägerin so zu behandeln sei, als sei sie aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist (§ 26a AsylVfG); im Übrigen sei ihr Vortrag unglaubhaft.

Die Klägerin hat am 6. März 2003 Klage erhoben, mit der sie ihr bisheriges Vorbringen korrigiert, „polizeiliche Vorladungen“ sowie eine „Festnahmeanordnung“ vorlegt und eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) geltend macht.

Nach Rücknahme des Klageantrages auf Gewährung von Asyl und auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der mündlichen Verhandlung beantragt die Klägerin nunmehr nur noch,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. Februar 2003 zu der Feststellung zu verpflichten, dass der Abschiebung der Klägerin in die Demokratische Republik Kongo ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 2 VwGO einzustellen.

Im übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Die Klägerin hat im Hinblick auf die bei ihr vorliegende durch ärztliche Bescheinigungen belegte depressive Störung Anspruch auf die Feststellung, dass ihrer Abschiebung in die DRK ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegensteht.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, ungeachtet dessen, ob diese vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 19.95 -, NVwZ 1996, S. 476.

Das Vorliegen einer erheblichen konkreten Gefahr nach dieser Vorschrift ist u.a. dann anzuerkennen, wenn bei dem Betroffenen eine schwere Erkrankung gegeben ist und ihm in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, wegen des Fehlens einer hinreichenden medizinischen Versorgung aufgrund eines dort festgestellten unterentwickelten Gesundheitssystems alsbald nach der Einreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine gravierende oder sogar lebensbedrohliche Verschlimmerung dieses Leidens und damit verbundene schwerste Gefahren für Leib oder Leben drohen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 1996 - 2 BvR 521/96 -, DVBl 1996, 1190; BVerwG, Urteile vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, InfAuslR 1998, 189, und vom 27. April 1998 - 9 C 13.97 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 12, und Urteil vom 7. September 1999 - 1 C 6.99 -; OVG NRW, Beschlüsse vom 9. Juni 1999 - 23 A 2076/96.A - und vom 20. Oktober 2000 - 18 B 1520/00 -.

Insofern muss für den jeweiligen Rückkehrer eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation in der Weise bestehen, dass sich konkrete und ernsthafte Gründe für den Eintritt eines realen Risikos einer schweren Leibes- oder Lebensgefährdung erkennen lassen, während er anderenfalls wie jeder ausreisepflichtige Ausländer auf den in seiner Heimat allgemein üblichen medizinischen Standard zu verweisen ist.

So OVG NRW, Beschluss vom 20. Oktober 2000 - 18 B 1520/00 -.

Dabei kommt es nicht nur darauf an, ob im Zielland der Abschiebung die benötigte Behandlung oder die erforderlichen Arzneimittel überhaupt angeboten werden, sondern es ist ebenfalls zu prüfen, ob der einzelne Rückkehrer die entsprechenden Möglichkeiten aus finanziellen Gesichtspunkten auch wahrnehmen können.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. April 2002  
- 4 A 3113/95.A -, S. 37.

Hier steht zum einen fest, dass die Klägerin nach dem von der Dipl.-Psychologin Andrea Koehler unter dem 20. Mai 2005 attestierten Beschwerdebild an einer schweren depressiven Störung bzw. nach der Bescheinigung des Dr. med. ~~XXXXXX~~ (Arzt für Neurologie und Psychiatrie – Psychotherapie –) vom 19. Januar 2006 an einer Depression leidet, die bei bestehender Suizidgefahr regelmäßiger medikamentöser Behandlung bedarf. Es kann in diesem Zusammenhang offen bleiben, ob der Depression eine posttraumatische Belastungsstörung als Folge der von der Klägerin behaupteten Gewalterfahrung in der DRK zu Grunde liegt oder andere Gründe ursächlich sind. Jedenfalls liegt das objektive Erscheinungsbild einer Depression aufgrund des von den Untersuchenden bescheinigten Zustandes der Klägerin vor, unabhängig von der subjektiven – weiter nicht überprüfbaren – Darstellung ihrer Lebenssituation.

Zum anderen steht fest, dass sich das Gesundheitswesen im Heimatland der Klägerin in einem katastrophalen Zustand befindet; die schon vor 1998 heruntergewirtschafteten bzw. geplünderten staatlichen Krankenhäuser entsprechen nicht europäischen Standards, die Hygiene ist problematisch. Eine ausreichende medizinische Versorgung ist für weite Teile der Bevölkerung nicht gewährleistet. Ein Krankenversicherungssystem existiert nicht. Soweit genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, gibt es zumindest in der Hauptstadt Kinshasa einige fachkundige Ärzte und hinreichend ausgestattete Krankenhäuser, die in der Lage sind, die meisten Krankheiten zu diagnostizieren und mit Einschränkungen auch fachgerecht zu behandeln (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes – AA – vom 9. Mai 2005). Selbst wenn Depressionen in Kinshasa behandelt werden können und Antidepressiva erhältlich sind, so ist diese ärztliche Leistung sehr teuer und für weite Teile der Bevölkerung unerschwinglich (vgl. Lagebericht des AA vom 9. Mai 2005; Medizinische Infrastruktur und Behandlung in Kinshasa, Schweiz. Bundesamt für Flüchtlinge vom 5. Oktober 2001). Dafür, dass die finanzielle Situation der Klägerin bei einer Rückkehr nach

Kinshasa anders als bei der Mehrzahl der Bevölkerung wäre, spricht im Hinblick auf ihre finanzielle Lage in Deutschland (Leistungen nach dem AsylbLG) und bei einer Arbeitslosenquote von 90 % kaum gegebenen Arbeitsmöglichkeiten in Kinshasa sowie der eingeschränkten Gesundheit der Klägerin nichts.

Nach allem ist es beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin bei einer Abschiebung in die DRK dort nicht hinreichend medizinisch versorgt werden könnte und infolgedessen alsbald eine wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes bis hin zur Suizidgefahr eintreten würde. Ihr ist deshalb Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen

Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Oeynhaus

**Ausgefertigt:**

Gelsenkirchen, 15. FEB. 2006

  
Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

